



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 12.11.2020

Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV) – Bildung und Kultur

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Aus welchen Gründen gibt es über den Mindestabstand hinaus keine Vorschriften für Prüfungen nach § 17, wie beispielsweise feste Lüftungszeiten oder eine Maskenpflicht, solange die Teilnehmer sich nicht am Platz befinden?..... 3
- 1.2 Welche Schutzmaßnahmen werden gemäß § 17 Satz 2 als gleichermaßen wirksam angesehen wie die Einhaltung des Mindestabstands?..... 3
- 1.3 In welchen Fällen ist die Abhaltung einer Prüfung ohne Mindestabstand oder gleichermaßen wirksame Alternativen gemäß § 17 Satz 3 in Verbindung mit § 5 Satz 2 möglich?..... 3

- 2.1 Gilt die Maskenpflicht nach § 18 Abs. 2 Satz 1 für alle Schülerinnen und Schüler jeglichen Alters auch während des Unterrichts am Platz? 3
- 2.2 Gibt es neben der Verweisung vom Schulgelände nach § 18 Abs. 2 Satz 3 auch andere Sanktionsmöglichkeiten bei der Verweigerung der Maske? 4
- 2.3 Aus welchem Grund gilt in Bibliotheken und Archiven nach § 22 keine Maskenpflicht, soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen?..... 4

- 3.1 Was sind eine Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen nach § 19 Abs. 2 Satz 1? 4
- 3.2 Fällt unter § 19 Abs. 2 auch „die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung Minderjähriger in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften“, die gemäß § 3 Satz 2 der 4. und 5. BayIfSMV für Kinder aus bis zu drei Hausständen zulässig war? 4

- 4.1 Gilt die Maskenpflicht bei Präsenzveranstaltungen außerschulischer Bildungsangebote oder Präsenzveranstaltungen an Hochschulen am Platz nach § 20 Abs. 1 Satz 1 und § 21 Satz 1 Nr. 2 auch dann, wenn ein Abstand von 1,5 m gewahrt ist?..... 4
- 4.2 Aus welchen epidemiologischen oder rechtlichen Gründen ist Musikunterricht nach § 20 Abs. 2 untersagt, wenn der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, während andere außerschulische Bildungsangebote bei Nichteinhaltung des Abstands mit Maskenpflicht weiter zulässig sind?..... 5
- 4.3 Aus welchem Grund gilt die Pflicht für Schutz- und Hygienekonzepte nach § 20 Abs. 1 Satz 3 nicht auch für theoretischen Fahrschulunterricht, Nachschulungen, Eignungsseminare sowie theoretische Fahrprüfungen nach § 20 Abs. 3 Satz 1? 5

- 5.1 Aus welchem Grund gilt trotz Abstands von 1,5 m bei Präsenzveranstaltungen an Hochschulen eine Höchstgrenze von 200 Personen? 5

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

5.2	Bezieht sich die Pflicht der Hochschule, die Nachverfolgung von Kontaktpersonen zu ermöglichen (§ 21 Satz 1 Nr. 5), auf die Kontaktdatenerfassung nach § 4?	5
5.3	Welche Bereiche sind derzeit verpflichtet, Kontaktdaten nach § 4 zu erfassen (bitte begründen)?	6
6.1	Aus welchen epidemiologischen Gründen sind Kulturstätten geschlossen worden?	6
6.2	Sind Gedenkstätten für die Gefallenen der Kriege als Gedenkstätten nach § 23 Nr. 1 generell geschlossen (auch während des Volkstrauertags)?	6
6.3	Welche höheren Ansteckungsrisiken bestehen bei staatlichen Gärten und Seen, die nun geschlossen sind, im Unterschied zu anderen Gärten und Seen, die weiterhin offen sind?	6
7.1	Inwieweit sind aus Sicht der Staatsregierung die Grundrechte auf Religionsfreiheit und Versammlungsfreiheit höher zu gewichten als das Grundrecht auf Kunstfreiheit?	7
7.2	Ist der Begriff „geschlossen“ in § 23 für Einrichtungen nach Nr. 2 so zu verstehen, dass sie für den Publikumsverkehr geschlossen sind oder dass in ihnen auch nicht ohne Publikum geprobt werden darf?	7
7.3	Ist es Künstlerinnen und Künstlern, die ihre Tätigkeit professionell ausüben, erlaubt, gemeinsam zu üben (bspw. für Konzerte, Theater oder Opern) und dafür Kulturstätten zu Übungszwecken zu nutzen, so wie es professionellen Sportlerinnen und Sportlern in Sportstätten gemäß § 10 Abs. 2 und Abs. 3 erlaubt ist?	7
8.1	Gilt die Entschädigungsregelung für November auch für bereits zuvor geschlossene Einrichtungen wie Clubs und Diskotheken?	7
8.2	Gilt die Entschädigungsregelung für November auch für Personen, Vereine oder Unternehmen, die für Privatleute (beispielsweise bei Hochzeiten oder Kindergeburtstagen) oder für Vereine (beispielsweise bei Festen oder Kulturveranstaltungen) arbeiten und deren Arbeit durch den Teil-Lockdown unmöglich wurde?	8
8.3	Gilt die Entschädigungsregelung für November auch für Personen, Vereine oder Unternehmen, die für Unternehmen arbeiten, die nicht vom Teil-Lockdown im November betroffen sind, deren spezieller Arbeits-Teilbereich aber nun unmöglich wurde, beispielsweise Business-Theater-Angebote oder normalerweise stattfindende Firmen-Events in im November geöffneten Unternehmen?	8

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus, dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie sowie dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 05.02.2021

Vorbemerkung:

Die Achte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV) ist bereits mit Ablauf des 30.11.2020 außer Kraft getreten. Die Fragen werden nach dem zum Zeitpunkt der Anfrage geltenden Rechtsstand beantwortet.

1.1 Aus welchen Gründen gibt es über den Mindestabstand hinaus keine Vorschriften für Prüfungen nach § 17, wie beispielsweise feste Lüftungszeiten oder eine Maskenpflicht, solange die Teilnehmer sich nicht am Platz befinden?

Da bei schriftlichen Prüfungen kaum gesprochen wird und sich die Teilnehmer nicht im Raum bewegen, werden bei schriftlichen Prüfungen weniger Aerosole produziert bzw. verwirbelt.

Auch im Kontext von Prüfungen sind – ohne landesrechtliche Regelung in der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – die gängigen Hygieneregeln einzuhalten sowie geschlossene Räume in regelmäßigen Abständen zu lüften.

Im Kontext der Schulen wird auf den Rahmenhygieneplan Schulen verwiesen, in dem auch Maßgaben zum infektionsschutzgerechten Lüften hinterlegt sind.

1.2 Welche Schutzmaßnahmen werden gemäß § 17 Satz 2 als gleichermaßen wirksam angesehen wie die Einhaltung des Mindestabstands?

Die Hygienevorgaben sind als Gesamtkonzept zu betrachten. Neben Mindestabstand sind Lüftung und Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB) als Basismaßnahmen anzusehen. Auch bei Prüfungen geht es im Wesentlichen darum, sicherzustellen, Kontakte so weit wie möglich zu reduzieren. Wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist besonders darauf zu achten, dass Hygieneregeln eingehalten werden, Masken getragen werden und der Prüfungsraum regelmäßig und ausreichend gelüftet wird, um das Infektionsrisiko zu senken.

1.3 In welchen Fällen ist die Abhaltung einer Prüfung ohne Mindestabstand oder gleichermaßen wirksame Alternativen gemäß § 17 Satz 3 in Verbindung mit § 5 Satz 2 möglich?

Auf diese Frage kann keine pauschale Antwort gegeben werden, da in einem solchen Fall die zuständige Kreisverwaltungsbehörde einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung erhalten und den Einzelfall infektionsschutzrechtlich beurteilen würde.

2.1 Gilt die Maskenpflicht nach § 18 Abs. 2 Satz 1 für alle Schülerinnen und Schüler jeglichen Alters auch während des Unterrichts am Platz?

Gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 der 8. BayIfSMV bestand auf dem gesamten Schulgelände Maskenpflicht. Die Verpflichtung zum Tragen einer geeigneten MNB hatte demzufolge – vorbehaltlich der in § 18 Abs. 2 Satz 2 und § 2 der 8. BayIfSMV in Verbindung mit dem Rahmenhygieneplan Schulen vorgesehenen Ausnahmen – für alle Schülerinnen und Schüler sämtlicher Jahrgangsstufen auch während des Unterrichts bzw. am Sitzplatz im Klassenzimmer Geltung.

Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde konnte nach § 18 Abs. 2 Satz 4 der 8. BayIfSMV in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von der Maskenpflicht am Platz zulassen, soweit dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar war.

2.2 Gibt es neben der Verweisung vom Schulgelände nach § 18 Abs. 2 Satz 3 auch andere Sanktionsmöglichkeiten bei der Verweigerung der Maske?

Neben einem Verweis vom Schulgelände können bei entsprechender Weigerung, eine MNB zu tragen, Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) gegen Schülerinnen und Schüler in Betracht kommen; die Maßnahmen sind stets nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auszuwählen (vgl. Art. 86 Abs. 1 Satz 5 BayEUG).

Ferner ist eine Verfolgung der jeweiligen Erziehungsberechtigten im Wege eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens nicht ausgeschlossen, wenn sie ihre Kinder davon abhalten sollten, MNB zu tragen, obgleich kein Befreiungsgrund vorliegt (vgl. Art. 119 BayEUG).

2.3 Aus welchem Grund gilt in Bibliotheken und Archiven nach § 22 keine Maskenpflicht, soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen?

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 8. BayIfSMV bestand Maskenpflicht auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen einschließlich der Fahrstühle von öffentlichen Gebäuden.

3.1 Was sind eine Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen nach § 19 Abs. 2 Satz 1?

3.2 Fällt unter § 19 Abs. 2 auch „die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung Minderjähriger in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften“, die gemäß § 3 Satz 2 der 4. und 5. BayIfSMV für Kinder aus bis zu drei Hausständen zulässig war?

Ferientagesbetreuungen und organisierte Spielgruppen im Sinn von § 19 Abs. 2 Satz 1 der 8. BayIfSMV sind unter der Verantwortung eines Trägers angelegte förmliche Verbindungen ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel mit dem Zweck der ganztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Betreuung sowie Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung und Ausbildung von Kindern außerhalb ihrer Familie. Private Angebote, wie z. B. die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung Minderjähriger in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften, fielen nicht unter § 19 Abs. 2 Satz 1 der 8. BayIfSMV. Hier waren die allgemeinen Regelungen der 8. BayIfSMV anzuwenden, das heißt insbesondere die Kontaktbeschränkung nach § 3 der 8. BayIfSMV.

4.1 Gilt die Maskenpflicht bei Präsenzveranstaltungen außerschulischer Bildungsangebote oder Präsenzveranstaltungen an Hochschulen am Platz nach § 20 Abs. 1 Satz 1 und § 21 Satz 1 Nr. 2 auch dann, wenn ein Abstand von 1,5 m gewahrt ist?

Im Präsenzunterricht war am Platz durchgängig eine Maske zu tragen, auch wenn der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann. Insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen bestand darüber hinaus Maskenpflicht, soweit der Mindestabstand nicht eingehalten werden konnte.

4.2 Aus welchen epidemiologischen oder rechtlichen Gründen ist Musikunterricht nach § 20 Abs. 2 untersagt, wenn der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, während andere außerschulische Bildungsangebote bei Nichteinhaltung des Abstands mit Maskenpflicht weiter zulässig sind?

Außerschulische Bildungsangebote waren nur zulässig, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt war, § 20 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 der 8. BayIfSMV. Der zweite Halbsatz des § 20 Abs. 1 Satz 1 der 8. BayIfSMV bezog sich auf die Maskenpflicht außerhalb der Präsenzveranstaltungen, soweit der Mindestabstand dort – insbesondere auf Verkehrs- und Begegnungsflächen – nicht zuverlässig eingehalten konnte. Im Unterricht galt bei außerschulischen Bildungsangeboten genauso wie beim Musikschulunterricht, dass er nur zulässig war, wenn zwischen allen Beteiligten der Mindestabstand von 1,5 m (bei Musikschulunterricht von 2 m bei Blasinstrumenten und Gesang, § 20 Abs. 2 Satz 1 der 8. BayIfSMV) eingehalten wurde.

4.3 Aus welchem Grund gilt die Pflicht für Schutz- und Hygienekonzepte nach § 20 Abs. 1 Satz 3 nicht auch für theoretischen Fahrschulunterricht, Nachschulungen, Eignungsseminare sowie theoretische Fahrprüfungen nach § 20 Abs. 3 Satz 1?

Aufgrund der Vielfältigkeit der außerschulischen Angebote durch Aus- und Fortbildungsstätten, die Erwachsenenbildung und Dienstleistungsbetriebe wurde in § 20 Abs. 1 Satz 3 der 8. BayIfSMV ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept gefordert. Theoretischer Fahrschulunterricht, Nachschulungen, Eignungsseminare sowie theoretische Fahrprüfungen folgen dagegen grundsätzlich unabhängig vom Anbieter einem vergleichbaren Ablauf, sodass hier die generellen Hygieneauflagen als ausreichend angesehen wurden.

5.1 Aus welchem Grund gilt trotz Abstands von 1,5 m bei Präsenzveranstaltungen an Hochschulen eine Höchstgrenze von 200 Personen?

Im Hinblick auf die seit Mitte Oktober 2020 kontinuierlich steigenden Corona-Infektionszahlen war es erforderlich, die Anzahl der persönlichen Kontakte zu reduzieren und die weiteren Schutzmaßnahmen (wie z. B. Maskenpflicht und Abstandsgebot) konsequent beizubehalten, um einen weiteren Anstieg der SARS-CoV-2-Infektionen zu verhindern und Neuansteckungen vorzubeugen.

Die Festlegung einer Höchstteilnehmerzahl im Hochschulbereich war eine Rahmen- grenze, die unter Wahrung der Organisations- und Lehrfreiheit der Hochschulen dazu diente, einer dem Infektionsgeschehen im Einzelfall nicht angemessenen Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Präsenzlehrveranstaltungen an den Hochschulen vorbeugend zu begegnen und damit eine Infektionsschutzvorgabe zu treffen, die im Sinne der verfassungsrechtlich gebotenen Gleichbehandlung mit anderen Lebensbereichen mit festgelegten Höchstteilnehmerzahlen folgerichtig und kohärent war. Die Regelung des Mindestabstands und der Höchstteilnehmerzahl waren dabei nicht in einem Gegensatz- oder Ersatzverhältnis zu sehen, sondern ergänzten sich gegenseitig in ihrer Wirksamkeit.

5.2 Bezieht sich die Pflicht der Hochschule, die Nachverfolgung von Kontaktpersonen zu ermöglichen (§ 21 Satz 1 Nr. 5), auf die Kontaktdatenerfassung nach § 4?

Die besondere Regelung in § 21 Satz 1 Nr. 5 der 8. BayIfSMV, wonach Hochschulen in ihrem Schutz- und Hygienekonzept auch geeignete Maßnahmen vorzusehen hatten, um eine Nachverfolgung von Kontaktpersonen zu ermöglichen, galt in Verbindung mit § 4 der 8. BayIfSMV, der eine allgemeine Regelung für die Kontaktdatenerfassung zum Zweck der Kontaktpersonenermittlung im Fall einer festgestellten Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 darstellte und sich daher auch auf die erforderliche Kontaktdatenerfassung an Hochschulen bezog.

5.3 Welche Bereiche sind derzeit verpflichtet, Kontaktdaten nach § 4 zu erfassen (bitte begründen)?

In der 8. BayIfSMV war für folgende Lebensbereiche die Kontaktdatenerfassung verpflichtend im Sinne von § 4 Abs. 1 vorgesehen:

Beherbergungen im Sinne von § 14 Abs. 1 der 8. BayIfSMV (dort § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 der 8. BayIfSMV),

– Hochschulbetrieb im Sinne von § 21 der 8. BayIfSMV (dort § 21 Satz 1 Nr. 5 der 8. BayIfSMV).

Aufgrund von Schutz- und Hygienekonzepten nach der 8. BayIfSMV war in den folgenden weiteren Bereichen eine Kontaktdatenerfassung vorgesehen:

– Schulbetrieb im Sinne von § 18 der 8. BayIfSMV in Verbindung mit dem „Rahmenhygieneplan Schulen“ (dort Ziffer 16),

– Betrieb von Kindertagesbetreuung und Heilpädagogischen Tagesstätten im Sinne von § 19 der 8. BayIfSMV in Verbindung mit dem „Rahmenhygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für die Kindertagesbetreuung und Heilpädagogische Tagesstätten“ (dort Ziffern 1 und 6).

Eine Kontaktdatenerfassung über die genannten Bereiche hinaus blieb den Betreibern in ihren individuellen Schutz- und Hygienekonzepten unbenommen.

6.1 Aus welchen epidemiologischen Gründen sind Kulturstätten geschlossen worden?

Bei der infektionshygienischen Betrachtung von kulturellen Veranstaltungen bzw. dem Betrieb von Kulturstätten ging es nicht nur um ggf. statische Sitzsituationen von Besuchern, sondern auch um Besucherströme, die An- und Abreise oder den Aufenthalt von Menschentrauben auf Verkehrsflächen. Diese Erwägungen und die Tatsache, dass sich bei einer dynamischen Infektionslage der Großteil der Infektionen nicht mehr klar nachverfolgen lässt, führten zu einer Schließung von Kulturstätten

6.2 Sind Gedenkstätten für die Gefallenen der Kriege als Gedenkstätten nach § 23 Nr. 1 generell geschlossen (auch während des Volkstrauertags)?

Gedenkveranstaltungen anlässlich des Volkstrauertags konnten auch in Gedenkstätten stattfinden. Die Einordnung der Gedenkveranstaltungen in das Regelungssystem der 8. BayIfSMV war abhängig von der jeweils konkreten Ausgestaltung, die im Einzelnen abweichen kann. Eine abschließende Beurteilung und Einordnung der Veranstaltung und ob diese auch in Gedenkstätten stattfinden kann, konnte nur von der örtlich zuständigen Behörde getroffen werden.

Im Zusammenhang mit dem Volkstrauertag sind auch Gottesdienste und Zusammenkünfte der christlichen Kirchen üblich. Derartige Gedenkfeiern waren an § 6 der 8. BayIfSMV zu messen.

6.3 Welche höheren Ansteckungsrisiken bestehen bei staatlichen Gärten und Seen, die nun geschlossen sind, im Unterschied zu anderen Gärten und Seen, die weiterhin offen sind?

Nach § 23 Nr. 1 der 8. BayIfSMV waren unter anderem „Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten“ geschlossen. Mit der „Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen“ ist die entsprechende – zum Ressort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat (StMFH) gehörende – Organisationseinheit der Bayerischen Staatsverwaltung gemeint. Es ist damit also nicht gemeint, dass alle „staatlichen Gärten und Seen“, wie beispielsweise der Englische Garten in München, „geschlossen“ sind.

7.1 Inwieweit sind aus Sicht der Staatsregierung die Grundrechte auf Religionsfreiheit und Versammlungsfreiheit höher zu gewichten als das Grundrecht auf Kunstfreiheit?

Alle Grundrechte werden – selbstverständlich auch während der Corona-Pandemie – besonders geschützt. Die notwendigen Maßnahmen der Bayerischen Corona-Strategie waren dementsprechend in jedem von der Corona-Pandemie betroffenen Lebensbereich die spezifischen verfassungsrechtlichen Anforderungen an den Schutz der Grundrechte, insbesondere den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, mit Blick auf das mit den Maßnahmen verfolgte Ziel des Schutzes von Leben und Gesundheit, und unterliegen einer fortwährenden Abwägung und Überprüfung anhand der jeweiligen Entwicklungen der Infektionslage. Dabei wird auf die vielfältigen Gesichtspunkte und einzelnen Elemente der lebensbereichseigenen Grundrechtsausübung und -verwirklichung immer ein gezieltes und genaues Augenmerk gelegt.

Dies vorausgeschickt, ist darauf hinzuweisen, dass die Ausübung der Religions- und Versammlungsfreiheit denknotwendig die Zusammenkunft von Menschen voraussetzt, eine strikte Kontaktbeschränkung also die Ausübung dieser Grundrechte schlechthin verhindern würde. Die Ausübung der Kunstfreiheit wird durch Veranstaltungsverbote zwar nicht zur Gänze verhindert, aber doch empfindlich eingeschränkt, weshalb auch hier ein besonders strenger Maßstab anzulegen ist. Das ist nunmehr auch in der Begründung des Dritten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 18. November 2020 zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes (BGBl. I S. 2397) verankert.

7.2 Ist der Begriff „geschlossen“ in § 23 für Einrichtungen nach Nr. 2 so zu verstehen, dass sie für den Publikumsverkehr geschlossen sind oder dass in ihnen auch nicht ohne Publikum geprobt werden darf?

7.3 Ist es Künstlerinnen und Künstlern, die ihre Tätigkeit professionell ausüben, erlaubt, gemeinsam zu üben (bspw. für Konzerte, Theater oder Opern) und dafür Kulturstätten zu Übungszwecken zu nutzen, so wie es professionellen Sportlerinnen und Sportlern in Sportstätten gemäß § 10 Abs. 2 und Abs. 3 erlaubt ist?

Die in § 23 der 8. BayIfSMV aufgeführten Einrichtungen sind – wie auch nach derzeitiger Rechtslage – für den Publikumsverkehr geschlossen. Für den Probenbetrieb von künstlerischen Gruppen (wie z. B. Orchester, Chöre, Schauspiel) gilt, dass diese proben dürfen, soweit die Mitwirkenden damit der Berufsausübung nachgehen, vgl. § 3 Abs. 3 der 8. BayIfSMV. Die Probeörtlichkeit ist dabei nicht entscheidend.

8.1 Gilt die Entschädigungsregelung für November auch für bereits zuvor geschlossene Einrichtungen wie Clubs und Diskotheken?

Vorbemerkung zu den Fragen 8.1 bis 8.3:

Die nachstehenden Antworten stellen eine erste Einschätzung dar, jedoch keine abschließende rechtliche Prüfung der Förderanliegen. Dazu wäre eine umfassende Kenntnis der zugrunde liegenden Förderfälle erforderlich.

Nach der den Novemberhilfen zugrunde liegenden Förderrichtlinie sind unter anderem diejenigen Unternehmen antragsberechtigt, die aufgrund der auf Grundlage des Beschlusses von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020 erlassenen Bestimmungen der Länder den Geschäftsbetrieb einstellen mussten. Dazu gehören auch Bars und Clubs. Dies gilt auch dann, wenn sie aufgrund infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen schon zuvor geschlossen waren. Erforderlich ist jedoch, dass die antragstellenden Unternehmen ihre Geschäftstätigkeit vor dem 31. Oktober 2020 nicht dauerhaft eingestellt haben. Hat ein Antragsteller die Absicht, einen coronabedingt geschlossenen Geschäftsbetrieb wiederaufzunehmen, verzögert sich jedoch die Wiedereröffnung, weil fortbestehende gesundheitspolitische Beschränkungen einen wirtschaftlichen Betrieb noch nicht zulassen, liegt nach den FAQs des Bundes keine dauerhafte Einstellung des Geschäftsbetriebs vor.

- 8.2 Gilt die Entschädigungsregelung für November auch für Personen, Vereine oder Unternehmen, die für Privatleute (beispielsweise bei Hochzeiten oder Kindergeburtstagen) oder für Vereine (beispielsweise bei Festen oder Kulturveranstaltungen) arbeiten und deren Arbeit durch den Teil-Lockdown unmöglich wurde?**
- 8.3 Gilt die Entschädigungsregelung für November auch für Personen, Vereine oder Unternehmen, die für Unternehmen arbeiten, die nicht vom Teil-Lockdown im November betroffen sind, deren spezieller Arbeits-Teilbereich aber nun unmöglich wurde, beispielsweise Business-Theater-Angebote oder normalerweise stattfindende Firmen-Events in im November geöffneten Unternehmen?**

Die den Novemberhilfen zugrunde liegende Förderrichtlinie begrenzt den Kreis der Antragsberechtigten nicht auf direkt Betroffene. Auch indirekt Betroffene oder über Dritte Betroffene können von den Novemberhilfen profitieren. Dazu müssen sie entweder mindestens 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt betroffenen Unternehmen erzielen oder mindestens 80 Prozent ihrer Umsätze durch Lieferungen und Leistungen im Auftrag direkt betroffener Unternehmen über Dritte erzielen.

Unternehmen oder Soloselbstständige, die von den vorgenannten Konstellationen nicht erfasst sind, sind nicht nach der Novemberhilfe antragsberechtigt, können aber bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen von anderen Hilfen profitieren.

Zuvorderst in Betracht kommt die aktuell laufende zweite Phase der Überbrückungshilfe des Bundes für den Förderzeitraum September bis Dezember 2020 (Überbrückungshilfe II). Die Gewährung der Überbrückungshilfe ist an Umsatzrückgänge gekoppelt. Antragsberechtigt sind Unternehmen, ausdrücklich auch Soloselbstständige, die entweder im Zeitraum April bis August gegenüber dem Vorjahreszeitraum einen durchschnittlichen Umsatzrückgang von 30 Prozent oder die in zwei zusammenhängenden Monaten innerhalb dieses Zeitraums einen Umsatzrückgang von mindestens 50 Prozent erfahren haben. Erstattet werden bis zu 90 Prozent der im Förderzeitraum anfallenden Fixkosten. Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht vom Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 20 Prozent der Fixkosten gefördert. Lebenshaltungskosten bzw. ein Unternehmerlohn werden nicht gefördert. Die Antragstellung erfolgt online und ausschließlich über einen Steuerberater, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer.

Die Überbrückungshilfe soll bis Mitte 2021 um eine dritte Phase (Überbrückungshilfe III) verlängert und erweitert werden. Am 27. November 2020 hat der Bund seine Pläne für die Überbrückungshilfe III konkretisiert. Das Programm soll wichtige Verbesserungen enthalten. Beispielsweise sollen Soloselbstständige durch eine einmalige Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe“) bis zu 5.000 Euro unterstützt werden.